OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607280/4/BMa/Mu

Datum:
Linz, 30. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31.01.2025, GZ: BHGR/924080046230/24, betreffend die Höhe der verhängten Strafe wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 850 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Tage 9 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren ermäßigt sich auf 85 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 31.01.2025, GZ: BHGR/924080046230/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 19.12.2024, 15:30 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Bescheid vom 15.10.2024, GZ: BHGRVerk-2024-240731/13-Aug

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF. BGBl. I Nr. 74/2015

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 1.089,00	20 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF. BGBl. I Nr. 74/2015

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 108,90 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.197,90“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 07.02.2025 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, welche sich lediglich gegen die Strafhöhe richtet.
Zusammengefasst führte der Bf begründend aus, dass er aus menschlichen Gründen zum Tatzeitpunkt sein Fahrzeug gelenkt habe. Er habe für seine 84-jährige Gattin, welche plötzlich sehr starke Schmerzen bekommen habe, die

dringend notwendigen Tabletten von der Apotheke in C__ mit einer Hin- und Rückfahrt geholt, weil ein Arzt nicht mehr erreichbar gewesen sei. Er wisse, dass er wegen der entzogenen Lenkberechtigung nicht fahren hätte dürfen. Der Bf habe seiner Frau vor einem Jahr das Leben bei einem sehr schweren Sturz bei der Kellerstiege gerettet. Weil sie plötzlich schwere Schmerzen im Arm und Rücken bekommen habe, sei er zur Apotheke geeilt, damit sie nicht sterbe. Im vorliegenden Fall sei ein Menschenleben am Spiel gewesen und er habe als Gatte auch für seine Frau die Hilfe und Verantwortung getragen.
Der Bf ersuchte daher um die Stornierung der Strafe bzw. wenn das nicht möglich sei, die Strafe in Teilzahlungen zu bewilligen. Derzeit seien seine Gattin und er mit den Unfallfolgen finanziell sehr belastet.

2.1. Mit Schreiben vom 10.02.2025 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

Im Vorlageschreiben wies die belangte Behörde darauf hin, dass dem Bf die Lenkberechtigung mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2024, GZ: BHGRVerk-2024-240731/13-Aug, für zumindest ein Jahr ab 23.06.2024 entzogen worden sei, da er mittlerweile in Summe drei epileptische Anfälle gehabt habe. Seither wurde er mehrfach wegen Lenkens trotz entzogener Lenkberechtigung angezeigt, wobei ein Verwaltungsstrafverfahren bereits rechtskräftig wurde. Sowohl diese Übertretung als auch jene am 15.10.2024 habe er eingestanden. Zwischenzeitlich habe sich am 08.02.2025 ein neuerlicher Vorfall ereignet, weshalb angemerkt wurde, dass der Bf sehr uneinsichtig sei.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

3.1. Der Bf wurde mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 31.01.2025, GZ: BHGR/924080046230/24, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 FSG bestraft und über ihn wurde eine Geldstrafe gemäß § 37 Abs. 1 iVm. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG in Höhe von 1.089 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Tage und 23 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 108,90 Euro vorgeschrieben. Der Bf hat in der Beschwerde nur das Strafausmaß bekämpft.

Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt und auch in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten. Der Bf zeigt sich geständig, indem er sowohl im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde als auch in seiner Beschwerde versucht hat klarzustellen, wie es zu der Übertretung gekommen ist.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Ihm ist im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Eferding eine weitere einschlägige rechtskräftige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafe (Geldstrafe von 726 Euro) zuzuordnen.

Als Grad des Verschuldens ist Vorsatz anzunehmen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerde des Bf ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 74/2015, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 und 2 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde oder gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

3.3.2. Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist ausschließlich die Frage der Strafbemessung Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich der Strafbarkeit und Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Die erhobene Beschwerde vom 07.02.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung untersagt.

3.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z.B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtlos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherige Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

3.3.4. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen

sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 FSG sieht eine Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor, wobei in § 37 Abs. 4 leg. cit. weiters festgesetzt wurde, dass eine Mindeststrafe von 726 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, zu verhängen ist.
Die belangte Behörde verhängte über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 1.089 Euro.
Dabei ging sie bei der Strafbemessung mangels Mitwirkung des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keine Sorgepflichten aus.
Dieser Schätzung ist der Bf auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten.
Weiters wurden von ihr zutreffend das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt und festgestellt, dass aufgrund einer einschlägigen Verwaltungsübertretung der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit dem Bf nicht mehr zugutekommt.

§ 1 Abs. 3 FSG stellt ein Ungehorsamdelikt dar, das mit der Erfüllung des Tatbestandes (Lenken ohne Lenkberechtigung) als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Im Konkreten ist jedoch zum Verschulden auszuführen, dass der Bf aufgrund der einschlägigen Vormerkung um die Strafbarkeit seines Handelns wusste, sodass bei der Strafbemessung von einem vorsätzlichen Verhalten des Bf in der qualifizierten Form der Wissentlichkeit und somit von erheblichem Verschulden auszugehen ist.

Allerdings bringt der Bf entschuldigend vor, dass er nur wegen seiner 84-jährigen Gattin, welche plötzlich sehr starke Schmerzen im Arm und Rücken bekommen habe, die für sie dringend notwendigen Tabletten von der Apotheke mit einer Hin- und Rückfahrt geholt habe, zumal ein Arzt nicht mehr erreichbar gewesen sei und er Angst gehabt habe, seine Gattin könnte sterben. Damit legt er dar, dass er die Fahrt aus achtenswerten, uneigennützigen Gründen absolviert hat.
Strafmildernd ist aber auch zu berücksichtigen, dass sich der Bf im vorliegenden Fall geständig, reumütig und auch schuldeinsichtig gezeigt hat.
Bei der Strafausmessung werden vom LVwG OÖ die von der Behörde angenommenen persönlichen Verhältnisse zugrunde gelegt, gegen die der Bf nichts vorgebracht hat.

Sonstige Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe sind auch im Verfahren vor dem LVwG OÖ nicht hervorgetreten.

Unter Berücksichtigung der vorangeführten Umstände erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 850 Euro herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Strafe schöpft nunmehr den anzuwendenden Strafrahmen zu 39 % aus, sodass auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegensteht. Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend herabzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Ausgehend davon ermäßigen sich die Kosten zum erstinstanzlichen Verfahren auf 85 Euro.
Gemäß § 52 Abs. 8 sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Hinsichtlich des Antrags auf Ratenzahlung der verhängten Strafe wird darauf hingewiesen, dass eine solche bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, zu GZ: BHGR/924080046230/24, als zuständiger Behörde zu beantragen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann